



# **Reglement über die Abgabe elektrischer Energie**

---

vom 7. Juni 2005

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Allgemeine Bestimmungen, Rechtsgrundlagen, Rechtsverhältnis</b>	<b>5</b>
§ 1        Rechtsgrundlagen	5
§ 2        Geltungsbereich, Personenbezeichnung	5
§ 3        Rechtsform, Aufsicht, Wartung und Unterhalt, Inventare, Ausführungspläne, Projekt- und Kreditbewilligung	5
§ 4        Ausnahmen	6
§ 5        Kunden	6
§ 6        Kundenwechsel	7
§ 7        Lieferverhältnis, Beginn, Dauer, Abmeldung	7
<b>II. Abgabe elektrischer Energie</b>	<b>7</b>
§ 8        Lieferungsumfang	7
§ 9        Energieart	7
§ 10       Regelmässigkeit der Lieferung, Lieferperiode	7
§ 11       Einschränkungen, Sperrzeiten, Abweichende Tarifzeiten	8
§ 12       Vorkehrungen	8
§ 13       Schadenersatz	8
§ 14       Weiterverkauf, Energieabgabe an Dritte	8
§ 15       Lieferungsvorbehalt	9
<b>III. Anschlüsse</b>	<b>9</b>
§ 16       Bestellung	9
§ 17       Bewilligungspflicht für Spezialanlagen	9
§ 18       Ausführung der Anschlüsse, Gemeinsame Zuleitungen	10
§ 19       Eigentum und Unterhalt	10
§ 20       Separate Transformatorenstation	11
§ 21       Strassenbeleuchtung	11
§ 22       Dienstbarkeiten, Dingliche Rechte, Durchleitungsrechte, Platzbedarf	11
<b>IV. Abgaben, Finanzierung</b>	<b>12</b>
<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>12</b>
§ 23       Finanzierung der Erschliessungsanlagen, Rechnungsführung	12
§ 24       Mehrwertsteuer, Gebührenanpassung	12
§ 25       Verjährung	12
<b>2. Anschlusskosten</b>	<b>12</b>
§ 26       Anschlusskosten, Mehrlängenzuschlag	12
§ 27       Kosten für die Groberschliessung, Kosten für die Änderungen	13
§ 28       Zahlungspflichtige	13
§ 29       Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen, Bäuerliches Bodenrecht	13
§ 30       Kosten für Provisorien	14
§ 31       Rechnungsstellung, Sicherstellung	14
§ 32       Rückerstattung	14
<b>3. Energiepreise, Rechnungsstellung, Zahlung</b>	<b>14</b>
§ 33       Energiepreise	14
§ 34       Rechnungsstellung	14

§ 35	Vorauszahlung, Zahlautomaten	14
§ 36	Zahlungsfrist	15
§ 37	Massnahmen nach Fristablauf	15
§ 38	Rechnungsfehler, Richtigstellung	15
§ 39	Nachzahlungspflicht	15
<b>4.</b>	<b>Verschiedenes</b>	<b>15</b>
§ 40	Bau- und Kulturschäden, Duldung provisorischer Anschlüsse	15
<b>V.</b>	<b>Hausinstallationen</b>	<b>15</b>
§ 41	Begriff	15
§ 42	Schutzmassnahmen	16
§ 43	Berechtigung zur Ausführung	16
§ 44	Vorschriften	16
§ 45	Meldepflicht	16
§ 46	Instandhaltung	16
§ 47	Plombierte Anlageteile	16
<b>VI.</b>	<b>Kontrolle der Hausinstallationen</b>	<b>17</b>
§ 48	Kontrollpflicht	17
§ 49	Mängelbehebung	17
§ 50	Kosten	17
§ 51	Haftung	17
§ 52	Zutrittsrecht	17
<b>VII.</b>	<b>Mess- und Steuereinrichtungen</b>	<b>17</b>
§ 53	Lieferung und Montage	17
§ 54	Kosten der Montage und Demontage	18
§ 55	Haftung	18
§ 56	Messtoleranz	18
§ 57	Prüfung ausserordentliche	18
§ 58	Privatzähler	18
<b>VIII.</b>	<b>Messung der elektrischen Energie</b>	<b>19</b>
§ 59	Standablesung	19
§ 60	Messfehler	19
§ 61	Energieverluste	19
<b>IX.</b>	<b>Einstellung der Energieabgabe</b>	<b>19</b>
§ 62	Einstellung der Energieabgabe	19
§ 63	Mangelhafte Einrichtungen	20
§ 64	Weiterbestehen der Pflichten und Verbindlichkeiten	20
<b>X.</b>	<b>Störungen, Auskünfte</b>	<b>20</b>
§ 65	Störungen	20
§ 66	Auskünfte und Beratung	20
<b>XI.</b>	<b>Streitigkeiten, Rechtsschutz und Vollzug</b>	<b>20</b>
§ 67	Gerichte, Sistierung	20
§ 68	Rechtsschutz, Vollstreckung, Strafbestimmungen	20

<b>XII. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>21</b>
§ 69 Inkrafttreten	21
§ 70 Übergangsbestimmungen	21
<b>Anhang I</b> Abkürzungsverzeichnis	22
<b>Anhang II</b> NS Anschlusskosten und Kostenverteiler	22
<b>Anhang III</b> Tarifblatt	25

Die Einwohnergemeinde Beinwil am See beschliesst, gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen, (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 sowie § 20 Ab. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz, GG) vom 19. Dezember 1978 nachstehendes

## **Elektroreglement**

---

### **I. Allgemeine Bestimmungen, Rechtsgrundlage, Rechtsverhältnis**

#### **§ 1**

Rechtsgrundlage	<p><sup>1</sup> Dieses Reglement und die darauf von der Elektrizitätsversorgung Beinwil am See erlassenen Abgabebedingungen und die jeweils geltenden Anschlusskosten und Energiepreise bilden die Grundlage für Anschlüsse der Kunden an das elektrische Niederspannungs-Verteilnetz und für den Bezug von elektrischer Energie durch Kunden, die am elektrischen Niederspannungs-Verteilnetz der Elektrizitätsversorgung (nachfolgend EVB genannt) angeschlossen sind.</p> <p><sup>2</sup> Der erstmalige Bezug von elektrischer Energie durch den Kunden gilt als Anerkennung dieser Abgabebedingungen und der jeweils geltenden Energiepreise.</p> <p><sup>3</sup> Vorbehalten bleiben zwingende bundesrechtliche und kantonale Vorschriften.</p>
-----------------	---

#### **§ 2**

Geltungsbereich	<p><sup>1</sup> Diese Anschlussbedingungen gelten für alle an das Niederspannungs-Verteilnetz der EVB anzuschliessenden bzw. angeschlossenen Kunden.</p>
Personenbezeichnung	<p><sup>2</sup> Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.</p>

#### **§ 3**

Rechtsform	<p><sup>1</sup> Die EVB bildet ein öffentliches und selbsttragendes Unternehmen der Gemeinde.</p>
Aufsicht	<p><sup>2</sup> Sie untersteht einer vom Gemeinderat auf seine Amtsdauer zu wählende Technische Kommission. Diese konstituiert sich selbst</p>
Wartung und Unterhalt der Anlagen	<p><sup>3</sup> Wartung und Unterhalt der Anlagen unterstehen dem Gemeindeelektriker. Dieser wird vom Gemeinderat gewählt. Die Aufgaben und Pflichten des Gemeindeelektrikers werden in einem Pflichtenheft geregelt</p>
Inventare, Ausführungspläne	<p><sup>4</sup> Über die Anlagen der EVB sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.</p>
Projekt- und Kreditbewilligung	<p><sup>5</sup> Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Instandsetzung, Änderung und die Erneuerung der öffentlichen Elektrizitätsversorgungsanlagen.</p>

#### **§ 4**

Ausnahmen:  
- Energieabgabe

<sup>1</sup> In besonderen Fällen (hohe Anschlussleistung, Ergänzungs- oder Ersatzenergie, prov. Anschlüsse, Schausteller, Festplätze usw.) kann die EVB Abgabebedingungen festlegen und spezielle Energielieferverträge abschliessen, die von den hier aufgeführten Abgabebedingungen und den jeweils geltenden Energiepreisen abweichen.

- Anschluss-  
bedingungen

<sup>2</sup> In besonderen Fällen (Anschlüsse von Stromproduktionsanlagen, Eigenerzeugungsanlagen mit oder ohne Rückspeisung ins Netz der EVB, für Betreiber anderer leitungsgebundener Netze, für Bauten ausserhalb der Bauzonen usw.) kann die EVB Anschlussbedingungen festlegen und spezielle Verträge abschliessen, die von den hier aufgeführten Anschlussbedingungen und den jeweils geltenden Anschlusskosten abweichen.

<sup>3</sup> Die EVB ist nicht verpflichtet, elektrische Energie an Anlagen abzugeben, die von dritter Seite mit elektrischer Energie beliefert werden.

<sup>4</sup> Für das Energiebezugsverhältnis zwischen dem Werk und dem Bezüger wird ausdrücklich das öffentliche Recht anwendbar erklärt, und es sind Streitigkeiten darüber durch das Verwaltungsgericht zu entscheiden.

#### **§ 5**

Kunden

<sup>1</sup> Kunden im Sinne dieser Abgabebedingungen sind natürliche oder juristische Personen sowie öffentliche Körperschaften und Gemeinwesen, welche unter den nachfolgenden Bedingungen elektrischer Energie beziehen:

- Eigentümer, Pächter oder Mieter von ganzen Liegenschaften;
- Die mit dem Liegenschaftseigentümer in einem schriftlichen Vertragsverhältnis mit mindestens dreimonatiger Kündigungsfrist stehenden Mieter oder Pächter von Wohnungen oder gewerblichen Räumen;
- Die Liegenschaftseigentümer für diejenigen Energieverbraucher, die verschiedenen Mietern oder Pächtern gemeinsam dienen und gemeinsam an Messanlagen angeschlossen sind, sowie diejenigen Wohnungen und gewerbliche Räume, die kurzfristig, das heisst, mit einer Kündigungsfrist von weniger als drei Monaten vermietet oder verpachtet sind.
- Die Liegenschaftseigentümer oder Mieter für diejenigen Anlagen, die nur vorübergehend in Betrieb stehen (z.B. Baustellen, Festplätze usw.). Die Miteigentümer bzw. Beteiligten haften dabei solidarisch für die Kosten der Installation sowie den Energiebezug.
- Die Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und Anlagen (für Bezug und Grundpreise).

## **§ 6**

Kundenwechsel

Jeder Kundenwechsel ist der EVB rechtzeitig vom Verkäufer bzw. vom wegziehenden Mieter schriftlich zu melden unter Angabe der alten und neuen Adresse sowie des Zeitpunkts des Wechsels.

## **§ 7**

Lieferverhältnis;  
Beginn, Dauer,  
Abmeldung

<sup>1</sup> Das Energielieferverhältnis beginnt mit dem erstmaligen Bezug elektrischer Energie.

Der Kunde haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Grundpreise bis zu dem in der rechtzeitigen Abmeldung angegebenen Zeitpunkt.

<sup>2</sup> Geht keine Abmeldung ein oder erfolgt sie verspätet, so haftet der bisherige Kunde der EVB gegenüber für den Bezug elektrischer Energie und allfällige Grundpreise bis zum Bekanntwerden seines Wegzugs.

<sup>3</sup> Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteile bewirkt keine Beendigung des Lieferverhältnisses und entbindet nicht von der Bezahlung der Grundpreise.

<sup>4</sup> Für Energiebezug und allfällige Gebühren in leerstehenden Mieträumen und unbenützten Anlagen haftet der Hauseigentümer.

## **II. Abgabe elektrischer Energie**

### **§ 8**

Lieferungsumfang

<sup>1</sup> Die EVB ist verpflichtet, dem Kunden auf Grund bestehender Konzessionsverträge und dieser Abgabebedingungen elektrische Energie zu liefern, soweit die technischen Verhältnisse dies erlauben.

<sup>2</sup> Sie erstellt, erweitert oder verstärkt das Verteilnetz innerhalb des durch die geltendene Zonenordnung festgelegten definitiven Baugebietes der Gemeinde, sofern die Wirtschaftlichkeit der Anlage durch den in Aussicht stehenden Verbrauch elektrischer Energie gewährleistet ist.

<sup>3</sup> Die gleiche Befugnis steht der EVB in begründeten Ausnahmefällen auch ausserhalb des Baugebietes zu.

### **§ 9**

Energieart

Die EVB liefert die elektrische Energie vorbehältlich besonderer Bestimmungen als Drehstrom mit einer Spannung von 3 x 400 / 230 V und einer Frequenz von 50 Hz.

### **§ 10**

Regelmässigkeit der  
Lieferung, Lieferperiode

Die Abgabe elektrischer Energie erfolgt grundsätzlich ununterbrochen und in vollem Umfang innerhalb der Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss den Normen.

## § 11

Einschränkungen

<sup>1</sup> Die EVB ist berechtigt, die Abgabe elektrischer Energie einzuschränken oder ganz einzustellen bei höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen, Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten. Ebenso bei Störungen der Energieversorgung zufolge ausserordentlicher Verhältnisse und insbesondere bei behördlich angeordneten Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen. Unterbrechungen und Einschränkungen werden nach Möglichkeit im voraus angezeigt.

Sperrzeiten

<sup>2</sup> Die EVB kann zur Reduktion der Belastungsspitzen und/oder bei übermässiger Beanspruchung der Verteilanlagen für grosse Energieverbraucher, für einzelne Verbrauchergruppen und Apparatelkategorien bestimmte und/oder kurzfristige Sperrzeiten sowie weitere besondere Bedingungen festlegen.

Abweichende  
Tarifzeiten

<sup>3</sup> Ebenso kann bei ausserordentlichen Belastungsverhältnissen vorübergehend von den im jeweils gültigen Preisblatt festgelegten Tarifzeiten abgewichen werden.

## § 12

Vorkehrungen

<sup>1</sup> Die Kunden haben von sich aus alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden oder Unfälle zu verhüten, die bei Stromunterbruch und Wiedereinsetzen der Energiezufuhr sowie bei Spannungs- und Frequenzschwankungen entstehen könnten.

<sup>2</sup> Kunden, die eigene Energieerzeugungsanlagen besitzen oder Energie von dritter Seite beziehen, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz der EVB ihre Anlagen selbsttätig von diesem abgetrennt werden und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz der EVB spannungslos ist.

## § 13

Schadenersatz

<sup>1</sup> Die Kunden haben keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren und unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Unterbrechungen und Einschränkungen der Abgabe elektrischer Energie sowie aus Überspannungen erwächst.

## § 14

Weiterverkauf,  
Energieabgabe an  
Dritte

<sup>1</sup> Die EVB liefert die elektrische Energie nur für den Eigenverbrauch. Insbesondere darf der Kunde keine elektrische Energie an Dritte weitergeben oder verkaufen. Jede Wohneinheit (Räume mit eigenem Kochherd und Nasszelle) und jedes Unternehmen wird separat gemessen.

<sup>2</sup> Ausgenommen bleibt die Abgabe an Untermieter bzw. Mieter einzelner Wohnräume (keine gewerblichen Zwecke). Solche Dritte gelten nicht als Kunde im Sinne dieser Abgabebedingungen. In diesem Falle darf der Kunde für die Energielieferung an Untermieter oder Mieter einzelner Räume keinen Zuschlag auf den Energiepreisen der EVB erheben.



### § 15

Lieferungsvorbehalt

<sup>1</sup> Der Kunde oder sein Installationsunternehmen respektive sein Apparate-lieferant hat sich rechtzeitig bei der EVB über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen.

<sup>2</sup> Die EVB behält sich vor, die Energielieferung einzustellen, wenn elektrische Installationen, Anlagen, Geräte oder Teile davon

- den eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften, den anerkannten Regeln der Technik (insbesondere den Niederspannungs-Installations-Normen NIN, den Normen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins und den eigenen Werkvorschriften) widersprechen;
- im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Kunden (Beleuchtungs-, Datenverarbeitungs-, Kommunikations-, Radio und Fernseh-Sende/Empfangsanlagen usw.) sowie Fern- und Rundsteueranlagen störend beeinflussen;
- von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche nicht berechtigt sind, Installationen im Versorgungsgebiet der EVB auszuführen;
- Oberschwingungen oder Resonanzerscheinungen verursachen, wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder sonst wie ungünstige Auswirkungen auf den Betrieb der Anlagen der EVB und ihrer Kunden haben.

Die zulässigen Störpegel entsprechen den einschlägigen Normen.

### III. Anschlüsse

#### § 16

Bestellung

Wünscht der Liegenschaftseigentümer einen (Haus-)Anschluss oder eine Änderung desselben, so hat er dies rechtzeitig bei der EVB zu bestellen. Gleichzeitig sind alle notwendigen Pläne im Doppel einzureichen (Situationsplan, notwendige Grundriss- und Schnittpläne).

#### § 17

Bewilligungspflicht für Spezialanlagen

<sup>1</sup> Folgende Anschlüsse oder Erweiterungen sind bewilligungspflichtig:

- Anlagen mit grossem Energieverbrauch;
- Anlagen, die Oberschwingungen oder Resonanzerscheinungen verursachen oder wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören;
- Eigenerzeugungsanlagen und Einspeisungen Dritter in das Niederspannungs-Verteilnetz der EVB. In diesen Fällen bleiben die besonderen Bedingungen des Eidgenössischen Starkstrominspektorates vorbehalten.

<sup>2</sup> Die Energieeinspeisung ins Niederspannungs-Verteilnetz der EVB wird

vertraglich separat geregelt. (Beispiele solcher Anlagen: Notstromversorgungen, BHKW's, Fotovoltaikanlagen usw.)

<sup>3</sup> Dazu sind die erforderlichen Normformulare, welche die EVB zur Verfügung stellt, vollständig auszufüllen und zusammen mit den notwendigen Unterlagen (Schemata usw.) rechtzeitig einzureichen.

<sup>4</sup> Die EVB prüft die Anschluss- oder Erweiterungsmöglichkeit solcher Anlagen im Hinblick auf die vorhandenen Verteilanlagen und die zu erwartenden Belastungsverhältnisse.

<sup>5</sup> Die Bewilligung kann von möglichen Auflagen abhängig sein und wird dem Kunden schriftlich mitgeteilt.

### **§ 18**

Ausführung der  
Anschlüsse

<sup>1</sup> Die Erstellung der Anschlussleitungen vom vorhandenen elektrischen Verteilnetz bis zur Abgabestelle erfolgt ausschliesslich durch die EVB oder durch die von ihr Beauftragten. Bei Kabelanschlüssen gelten in der Regel die Eingangsklemmen des Anschluss-Überstromunterbrechers als Abgabestelle.

<sup>2</sup> Neuanschlüsse werden nur in Kabel ausgeführt. Bestehende Freileitungsanschlüsse werden in der Regel weder verstärkt noch erweitert. In diesen Fällen sind sie durch Kabelanschlüsse zu ersetzen.

<sup>3</sup> Die EVB bestimmt die Leitungsführung, den Anschlusspunkt und die Art der Ausführung (Leiterquerschnitt und -material, Hauseinführung, Standort der Abgabestelle, Fassadenkasten, Platzbedarf für Mess- und Steuerapparate usw.). Dabei nimmt die EVB nach Möglichkeit Rücksicht auf die Interessen der Liegenschaftseigentümer.

<sup>4</sup> Die fachgerechte Erstellung der Hauseinführungen (Dichtigkeit zwischen Wand und Kabelschutzrohr) ist ausschliesslich Sache der Liegenschaftseigentümer oder dessen Vertreter. Die EVB lehnt allfällige Schadensansprüche ab.

Gemeinsame  
Zuleitungen

<sup>5</sup> Die EVB ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen, oder von einer in einem privaten Grundstück liegenden Zuleitung aus Nachbargrundstücke zu erschliessen, ungeachtet geleisteter Anschlusskosten.

### **§ 19**

Eigentum und Unterhalt

<sup>1</sup> Bei Kabelanschlüssen bleiben die Zuleitungen bis zu den Eingangsklemmen des Anschluss-Überstromunterbrechers (ohne Schmelzeinsätze, Sicherungspatronen, Passschrauben und Köpfen) inkl. Anschlusskasten (sofern vorhanden) im Eigentum der EVB, die auch den Unterhalt dieser Anlageteile besorgt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Schäden, welche von Drittpersonen verursacht wurden.

<sup>2</sup> Fassadenkasten bleiben im Eigentum der Kunden, die auch den Unterhalt besorgen.

**§ 20**

Separate  
Transformatorstation

<sup>1</sup> Wenn zur Belieferung eines oder mehrerer Kunden eine separate Transformatorstation notwendig wird, so sind diese Liegenschaftseigentümer verpflichtet, den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen.

<sup>2</sup> Ohne besondere vertragliche Regelung haben die betreffenden Liegenschaftseigentümer die Kosten für den baulichen Teil zu übernehmen und in der Folge auch zu unterhalten.

<sup>3</sup> Aufstellungsort und Bauart der Transformatorstation werden von der EVB unter Rücksichtnahme auf die Interessen der betreffenden Liegenschaftseigentümer bestimmt.

<sup>4</sup> Der Grundeigentümer gewährt der EVB ein im Grundbuch einzutragendes Dienstbarkeitsrecht.

<sup>5</sup> Die EVB trägt die Kosten der elektrischen Einrichtungen. Diese verbleiben im Eigentum der EVB und werden auch von ihr unterhalten.

<sup>6</sup> Die EVB ist berechtigt, solche Transformatorstationen ohne weiteres auch für die elektrische Energielieferung an Dritte zu nutzen.

**§ 21**

Strassenbeleuchtung

Die Strassenbeleuchtung ist Sache der Einwohnergemeinde.

**§ 22**

Dienstbarkeiten.  
Dingliche Rechte

<sup>1</sup> Die EVB behält sich vor, durch Zuleitungen und Anschlüsse bedingte dingliche Rechte ins Grundbuch eintragen zu lassen.

Durchleitungsrechte

<sup>2</sup> Damit eine kostengünstige Energieversorgung gewährleistet bleibt, eine fristgerechte Erschliessung neuer Baugebiete oder eine fristgerechte Verstärkung bestehender Leitungen ermöglicht wird, gelten folgende Grundsätze:

<sup>3</sup> Der Grundeigentümer verschafft der EVB kostenlos und dauernd das Durchleitungsrecht und besorgt die Freihaltung des Kabeltrasses für seine Zuleitung.

<sup>4</sup> Der Grundeigentümer hat das Durchleitungsrecht kostenlos auch für Kabelanlagen zu erteilen, die nicht alleine oder direkt für seine Versorgung mit elektrischer Energie bestimmt sind. Dies gilt auch bei späteren Erweiterungen. Bei der Inanspruchnahme solcher Durchleitungsrechte hat die EVB auf die Interessen der Grundeigentümer soweit möglich Rücksicht zu nehmen.

Platzbedarf

<sup>5</sup> Sofern erforderlich und nach Absprache, stellt der Grundeigentümer der EVB den erforderlichen Platz für den Bau von Transformatorstationen oder für das Aufstellen von Verteilkabinen zur Verfügung. Aufstellungsort und Bauart der Stationen bzw. Kabinen werden im Einvernehmen zwischen der EVB und dem Grundeigentümer festgelegt.

<sup>6</sup> Die EVB leistet für die Einräumung dieser Rechte eine angemessene Entschädigung.

## **IV. Abgaben, Finanzierung**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 23**

Finanzierung der Erschliessungsanlagen	<p><sup>1</sup> An Kosten für Erstellung und Änderung der öffentlichen Anlagen und für die Abgabe von Strom erhebt die EVB</p> <p>a) Perimeterbeiträge b) Anschlussgebühren</p> <p><sup>2</sup> An Kosten für Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Anlagen und für die Abgabe von Strom erhebt die EVB</p> <p>c) Bezugsgebühren = Stromtarif</p>
Rechnungsführung der Werke	<p><sup>3</sup> Die Rechnung der Werke wird nach den Vorschriften über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinde geführt. Die Rechnungsführung obliegt der Finanzverwaltung.</p>

#### **§ 24**

Mehrwertsteuer	<p><sup>1</sup> Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.</p>
Gebührenanpassung	<p><sup>2</sup> Die Tarif- und Gebührenordnung wird durch den Gemeinderat auf Antrag der EVB beschlossen. Sie bildet als Anhang einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements.</p>

#### **§ 25**

Verjährung	<p><sup>1</sup> Bezüglich der Verjährung gilt § 78a VRPG.</p> <p><sup>2</sup> Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.</p>
------------	---

### **2. Anschlusskosten**

#### **§ 26**

Anschlusskosten	<p><sup>1</sup> Für Neuanschlüsse, Erweiterungen oder Verstärkungen sowie für den Anschluss von Anlagen mit grossem Energieverbrauch (Lifte, Kälteanlagen, Heizanlagen, Wärmepumpen usw.) an das bestehende elektrische Verteilnetz ist ein angemessener, einmaliger und kostendeckender Beitrag zu entrichten. Dieser umfasst die Erstellungskosten und den Einkauf ins vorhandene, vorgelagerte Verteilnetz.</p> <p>Dieser Beitrag richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Arbeitsausführung gültigen Ansatz. Er ist aus dem Anhang ersichtlich.</p>
-----------------	--

Mehrlängen-Zuschlag <sup>2</sup> Die EVB stellt für Hausanschlussleitungen mit einer Länge über 50 m einen Mehrlängenzuschlag in Rechnung, der die Mehrkosten deckt.

### **§ 27**

Definition Groberschliessung <sup>1</sup> Die Groberschliessung beinhaltet in der Regel die Hauptleitungen innerhalb der Bauzonen, die unmittelbar dem zu erschliessenden Gebiet dienen und das Gerüst des Leitungsnetzes darstellen.

Kosten für die Groberschliessung <sup>2</sup> Wo die elektrische Groberschliessung fehlt oder verstärkt werden muss, gehen nebst den Anschlusskosten die gesamten Erschliessungskosten zu Lasten der Grundeigentümer.

<sup>3</sup> Diese werden in Form von Perimeterbeiträgen festgelegt und richten sich nach dem zum Zeitpunkt der Arbeitsausführung gültigen Ansatz. Er ist aus dem Anhang ersichtlich.

Kosten für Änderungen <sup>4</sup> Muss aus irgendwelchen Gründen eine bestehende Zuleitung verändert, verlegt, abgebrochen oder in bezug auf Lage, Eingrabetiefe usw. verändert werden, hat der Verursacher der Änderung für die entstehenden Kosten vollumfänglich aufzukommen.  
Dienen Leitungsteile ausschliesslich Dritten, so trägt die EVB die entstehenden Kosten für Änderungen.

<sup>5</sup> Wird eine Freileitung auf Verlangen der EVB durch ein unterirdisches Kabel ersetzt, übernimmt die EVB die Kosten der neuen Zuleitung und Anschlüsse bis zur Abgabestelle bzw. zum Anschluss inkl. die vorhandene querschnittsgleiche Hausleitung und die Nullungserdleitung.

<sup>6</sup> Erfolgt die Verkabelung auf Verlangen der Liegenschaftseigentümer, so gehen die gegenüber einem generellen Verkabelungsprojekt entstehenden Mehrkosten zu seinen Lasten.

### **§ 28**

Zahlungspflichtige Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

### **§ 29**

Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Zahlungserleichterungen gewähren.

Bäuerliches Bodenrecht <sup>3</sup> Perimeterbeiträge für dem bäuerlichen Bodenrecht unterstehende unüberbaute Grundstücksteile in Bauzonen werden gestundet (§ 35 Abs. 4 BauG).

**§ 30**

Kosten für Provisorien Für alle mit der Montage und der Demontage von provisorischen Anschlüssen entstehenden Kosten hat der Verursacher vollumfänglich aufzukommen. Für gemietetes Material ist eine angemessene Mietentschädigung zu entrichten.

**§ 31**

Rechnungsstellung <sup>1</sup> Die EVB stellt entsprechend dem Baufortschritt Rechnung. Für die Realisierung grosser Anschlüsse oder Erschliessungen sind Teilbeträge fällig. Die Zahlungsmodalitäten legt die EVB von Fall zu Fall fest.

Sicherstellung <sup>2</sup> Die EVB ist befugt, vor Beginn grösserer Erschliessungs- und/oder Anschlussarbeiten eine Sicherstellung für die zu leistenden Anschlusskosten zu verlangen.

**§ 32**

Rückerstattung Bei später vermindertem Leistungsbedarf oder Abbruch bestehender Anschlüsse entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung von früher geleisteten Anschlusskosten, Mehrlängenzuschlägen oder anderer Leistungen.

**3. Energiepreise, Rechnungsstellung, Zahlung**

**§ 33**

Energiepreise <sup>1</sup> Die Energiepreise werden vom Gemeinderat auf Antrag der EVB festgesetzt. Die Änderung ist den Kunden mindestens drei Monate vor ihrem Inkrafttreten bekanntzugeben. Die Energiepreise sind auf besonderen Preisblättern festgehalten.

<sup>2</sup> Über den im Einzelfall anzuwendenden Energiepreis entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der EVB.

**§ 34**

Rechnungsstellung Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, von der EVB zu bestimmenden Zeitabständen.

**§ 35**

Vorauszahlung, Zahlautomaten <sup>1</sup> Die EVB ist berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherstellung zu verlangen sowie Zahlautomaten einzubauen.

<sup>2</sup> Zahlautomaten können von der EVB so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zu Tilgung bestehender Forderungen übrig bleibt.

<sup>3</sup> Die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie die Bedienung des Zahlautomaten gehen zu Lasten des Kunden.

**§ 36**

Zahlungsfrist Die Zahlungen haben spätestens in der auf der Rechnung vorgemerkten Frist zu erfolgen.

**§ 37**

Massnahmen Nach Fristablauf <sup>1</sup> Wird die Rechnung nicht innerhalb der gesetzten Frist von 30 Tagen bezahlt, so wird der Schuldner gemahnt und eine Nachfrist von 10 Tagen eingeräumt. Entstehende Mahnspesen gehen zu Lasten des Schuldners.

<sup>2</sup> Läuft auch die Nachfrist ungenutzt ab, so kann die EVB Zahlautomaten einbauen und/oder die Betreuung einleiten.

**§ 38**

Rechnungsfehler, Richtigstellung Für alle Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Fehlern und Irrtümern vorbehalten.

**§ 39**

Nachzahlungspflicht Bei Umgehung der Energiepreisbestimmungen oder Täuschung der EVB durch den Kunden oder seinen Beauftragten, sowie bei widerrechtlichem Bezug elektrischer Energie, hat der Kunde die zuwenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen nachzuzahlen.

**4. Verschiedenes**

**§ 40**

Bau- und Kulturschäden <sup>1</sup> Die EVB vergütet oder behebt die von ihr verursachten Bauschäden. Die Weiterverrechnung an die Auftraggeber bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Die Vergütung von Kulturschäden erfolgt nach den Richtlinien des Schweizerischen Bauernverbandes.

Duldung provisorischer Anschlüsse Liegenschaftseigentümer, Mieter oder Pächter haben nach vorgängiger Information durch die EVB provisorische Anschlüsse zu zulassen.

**V. Hausinstallationen**

**§ 41**

Begriff <sup>1</sup> Als Hausinstallationen gelten alle am Niederspannungsnetz angeschlossenen Anlagen im Sinne der bundesrechtlichen Vorschriften über elektrische Anlagen und die daran angeschlossenen Energieverbraucher ab Abgabestelle (Eigentumsgrenze).

<sup>2</sup> Als Abgabestelle für elektrische Energie gelten in der Regel bei Kabelanschlüssen die Eingangsklemmen des Anschluss-Überstromunterbrechers.

**§ 42**

Schutzmassnahmen Die EVB setzt die Art der Schutzmassnahmen fest.

**§ 43**

Berechtigung zur Ausführung Hausinstallationen dürfen nur durch Installationsunternehmen bzw. Personen, welche im Besitze einer Bewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden. Vorbehalten sind die Installationsarbeiten, welche nach Bundesrecht keine Bewilligung benötigen.

**§ 44**

Vorschriften <sup>1</sup> Die Hausinstallationen sind gemäss den Bestimmungen des Bundes, den anerkannten Regeln der Technik (insbesondere den Niederspannungs-Installations-Normen NIN, den Normen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins SEV, den Weisungen der SUVA, den Vorschriften der Gebäudeversicherungsanstalten und den Werkvorschriften der EVB) auszuführen und zu unterhalten.

<sup>2</sup> Die EVB ist berechtigt, sich durch Kontrollen von der Einhaltung der geltenden Bestimmungen zu überzeugen.

**§ 45**

Meldepflicht Meldungen über das Erstellen, Ändern oder Ergänzen von Hausinstallationen, ferner betreffend der Kontrolle derselben sind durch die Installationsunternehmen schriftlich auf Normformularen unter Einhaltung der Fristen gemäss Werkvorschriften an die EVB zu richten.

**§ 46**

Instandhaltung <sup>1</sup> Die Eigentümer von Hausinstallationen und Apparaten haben dieselben dauernd in guten und gefahrlosem Zustand zu erhalten und für ungesäumte Beseitigung wahrgenommener Mängel zu sorgen.

<sup>2</sup> Es liegt im Interesse der Kunden, allfällig anormale Erscheinungen in den Installationen wie häufiges Auslösen von Überstromunterbrechern (z.B. Durchschmelzen von Sicherungen), Knistern oder Geruchsbildung sofort einem Installationsunternehmen zu melden.

**§ 47**

Plombierte Anlageteile Der Eingriff in die von der EVB plombierten Anlageteile ist nur den Angestellten der EVB oder hierzu ermächtigten Drittpersonen gestattet. Wer Plomben verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen, Nacheichnungen und Kontrollen.



## **VI. Kontrolle der Hausinstallationen**

### **§ 48**

Kontrollpflicht

<sup>1</sup> Die EVB gilt als kontrollpflichtiges Unternehmen für jene Hausinstallationen, die an das Niederspannungs-Verteilnetz der EVB angeschlossen sind. Die EVB ist verpflichtet, sich über die Ausübung der Kontrolltätigkeit beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat auszuweisen.

<sup>2</sup> Die EVB oder seine mit Ausweis versehenen Beauftragten führen die vorgeschriebenen Kontrollen periodisch in einer bestimmten Reihenfolge durch. Auf Nachfrage hin sind dann auch die vorhandenen steckbaren Energieverbraucher vorzuweisen.

### **§ 49**

Mängelbehebung

<sup>1</sup> Die Kunden bzw. Eigentümer von Installationen und Apparaten haben festgestellte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Frist durch ein Installationsunternehmen mit Bewilligung auf eigene Kosten zu beheben.

<sup>2</sup> Werden trotz Mahnung die festgestellten Mängel nicht innerhalb der gesetzten Fristen behoben, so wird der Installationsinhaber gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften der zuständigen Stelle gemeldet. Im Falle gravierender Mängel oder hoher Gefährdung behält sich die EVB die Einstellung der Energielieferung vor.

### **§ 50**

Kosten

Die Kosten für die Kontrollen inklusive administrativem Aufwand gehen zu Lasten der EVB. Zusätzlicher Aufwand, verursacht zum Beispiel durch unsachgemässe Installationsausführung, gehen zu Lasten des Verursachers.

### **§ 51**

Haftung

Durch die Kontrolle der Hausinstallationen und die im Bundesgesetz vorgeschriebenen periodischen Zählerrevisionen wird weder die Haftpflicht des Installationsunternehmens noch diejenige des Eigentümers der Hausinstallationen eingeschränkt.

### **§ 52**

Zutrittsrecht

Den Organen der EVB oder deren Beauftragten ist zur Kontrolle der Hausinstallationen und zur Aufnahme der Zählerstände zu angemessener Zeit, bei Störungen jederzeit, Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu gestatten.

## **VII. Mess- und Steuereinrichtungen**

### **§ 53**

Lieferung, Montage

<sup>1</sup> Die für die Messung und Steuerung der elektrischen Energie notwendi-

gen Zähler und Apparate werden von der EVB geliefert. Sie bleiben im Eigentum der EVB und werden auf ihre Kosten unterhalten.

<sup>2</sup> Der für den Einbau der Apparate erforderliche Platz und die anschlussfertige Installation sind vom Kunden bzw. Liegenschaftseigentümer kostenlos zur Verfügung zu stellen. Standort und Anordnung der Apparate richten sich nach den geltenden Werkvorschriften der EVB. Allfällig notwendige Verschaltungen, Nischen usw. zum Schutze der Apparate sind vom Kunden bzw. Liegenschaftseigentümer auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

#### **§ 54**

Kosten der Montage und Demontage

Die Montage- und Demontagekosten der Zähler und Steuerapparate gehen zu Lasten des Bezügers.

#### **§ 55**

Haftung

<sup>1</sup> Werden Zähler und Messapparate durch den Kunden oder von Drittpersonen beschädigt, so gehen die Instandstellungskosten oder Ersatzbeschaffungen, Eichungen und Kontrollen zu Lasten des Kunden.

<sup>2</sup> Die Zähler und Steuerapparate dürfen nur durch die EVB oder ihren Beauftragte entfernt oder versetzt werden und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen.

#### **§ 56**

Messtoleranz

Die Messeinrichtung gilt als richtiggehend, wenn sie die gesetzlichen Toleranzen nicht unter- oder überschreitet. Für zeitabhängige Vorgänge gilt eine Toleranz von +/- 15 Minuten.

#### **§ 57**

Prüfung, ausserordentliche

<sup>1</sup> Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen verlangen. In Streitfällen ist der Befund einer amtlich anerkannten Prüfstelle massgebend.

<sup>2</sup> Die Kosten der Prüfung, einschliesslich der damit verbundenen Aufwendungen (wie z.B. der Aufwand für den Ein- und Ausbau) trägt

- der Kunde, wenn die Messeinrichtung die gesetzlichen Toleranzen nicht unter- oder überschreitet;
- die EVB, wenn die Messeinrichtung die gesetzlichen Toleranzen unter- oder überschreitet.

#### **§ 58**

Privatzähler

Private Messeinrichtungen nach der Abgabestelle werden von der EVB weder bedient noch unterhalten. Die Kosten sind vom Kunden zu tragen.

### **VIII. Messung der elektrischen Energie**

#### **§ 59**

- Standablesung
- <sup>1</sup> Für die Feststellung des elektrischen Energieverbrauchs sind die Angaben der Zähler massgebend.
  - <sup>2</sup> Das Ablesen der Zähler erfolgt durch Beauftragte der EVB in einer bestimmten Ordnung.
  - <sup>3</sup> In besonderen Fällen können die Kunden verpflichtet werden, die Zähler abzulesen und die Zählerstände der EVB zu melden.

#### **§ 60**

- Messfehler
- <sup>1</sup> Bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung über die gesetzliche zulässige Toleranz hinaus oder bei festgestelltem Fehlanschluss wird der Bezug elektrischer Energie, soweit möglich, auf Grund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt (Nachrechnung oder Vergütung).
  - <sup>2</sup> Kann die Fehlanzeige nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren gemäss OR Art. 128, zu berichtigen.
  - <sup>3</sup> Kann die Fehlanzeige nach Grösse und Dauer durch Abklärungen nicht ermittelt werden, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden durch die EVB festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anschlüssen vom Verbrauch in der gleichen Zeitperiode des Vorjahres, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse, auszugehen.
  - <sup>4</sup> Differenzen begründen keinen Zahlungsaufschub. Die Zahlung erfolgt in diesem Fall unter Vorbehalt.

#### **§ 61**

- Energieverluste
- Treten in einer Hausinstallation elektrische Energieverluste auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten elektrischen Energieverbrauchs, es sei denn, die EVB treffe am Verlust ein Verschulden.

### **IX. Einstellung der Energieabgabe**

#### **§ 62**

- Einstellung der Energieabgabe
- Die EVB ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe elektrischer Energie, ausser aus den in diesen Abgabebedingungen bereits erwähnten Gründen, einzustellen, wenn der Kunde
- bemängelte Installationen besitzt oder Einrichtungen und Apparate benützt, die Personen und Sachen gefährden;

- rechts- oder tarifwidrig elektrische Energie bezieht;
- den Beauftragten der EVB den Zutritt zu einer Anlage verweigert oder verunmöglicht;
- den Zahlungsverpflichtungen für den elektrischen Energiebezug nicht nachkommt oder den Einbau eines Zahlautomaten verweigert;
- den Bestimmungen dieser Abgabebedingungen zuwiderhandelt.

### **§ 63**

Mangelhafte  
Einrichtungen

Mangelhafte elektrische Einrichtungen und Energieverbraucher, die Personen oder Sachen gefährden, können durch die EVB oder deren Beauftragte ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

### **§ 64**

Weiterbestehen der  
Pflichten und  
Verbindlichkeiten

Die Einstellung der Abgabe elektrischer Energie befreit den Kunden nicht von allfälligen Zahlungspflichten und der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der EVB und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

## **X. Störungen, Auskünfte**

### **§ 65**

Störungen

Störungen und ausserordentliche Erscheinungen an Leitungen und Anlagen der EVB sind dieser oder den zuständigenden Beauftragten sofort zu melden.

### **§ 66**

Auskünfte, Beratung

Jeder Kunde der EVB hat in angemessenem Umfang Anspruch auf kostenlose Auskünfte über die Energiepreisbestimmungen und allgemein technische Fragen, die für ihn im Zusammenhang mit dem Energiebezug und der Energieanwendung von Bedeutung sind.

## **XI. Streitigkeiten, Rechtsschutz und Vollzug**

### **§ 67**

Gerichte

<sup>1</sup> Streitigkeiten, welche diese Abgabe- und Anschlussbedingungen betreffen, werden durch die zuständigen Gerichte entschieden.

Sistierung

<sup>2</sup> Während der Austragung von Streitigkeiten dürfen die Energielieferungen weder unterbrochen noch reduziert, noch dürfen der Energiebezug oder die vertraglichen Zahlungen sistiert werden.

### **§ 68**

Rechtsschutz

<sup>1</sup> Gegen die Abgabenverfügungen kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden (§ 35 Abs. 2 BauG).

<sup>2</sup> Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Baudepartement oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartements beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Vollstreckung

<sup>3</sup> Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

Strafbestimmungen

<sup>4</sup> Zuwiderhandlungen gegen das Elektroreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Bussen im Rahmen des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 festgelegten Bussenkompetenz bestraft. Vorbehalten bleiben die Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

## **XII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 69**

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

<sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt wird das Elektroreglement vom 12. August 1982 mit den zugehörigen Tarifen und Teiländerungen aufgehoben.

### **§ 70**

Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

<sup>2</sup> Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Dieses Reglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Juni 2005 beschlossen.

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber:

*Hans Schärer*

*Hans Rudolf Stalder*

**Anhang I Abkürzungsverzeichnis**

Es gilt die jeweils aktuelle Fassung

BauG	:	Baugesetz des Kantons Aargau vom 19.01.1993
EVB	:	Elektrizitätsversorgung Beinwil
NIV	:	Niederspannungsverordnung
OR	:	Obligationenrecht
RPG	:	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22.06.1979
SEV	:	Verband für Elektro-, Energie- und Informationstechnik (Elektrosuisse)
STI	:	Eidg. Starkstrominspektorat
VRPG	:	Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 9. Juli 1968
VSE	:	Verband Schweiz. Elektrizitätswerke

**Anhang II NS – Anschlusskosten und Kostenverteiler**

Der Gemeinderat Beinwil am See beschliesst, gestützt auf Ziff V. des Elektroreglementes:

**1. Grundsätze**

Inkrafttreten <sup>1</sup> Die vorliegenden Anschlusskostensätze treten auf den 1. Oktober 2005 in Kraft.

Mehrwertsteuer <sup>2</sup> Die vorliegenden Anschlusskostensätze werden je um den jeweils geltenden Mehrwertsteuersatz erhöht.

Kabelnetz-Neuanschlüsse <sup>3</sup> Die Kosten für Grab- und Baumeisterarbeiten für sämtliche Neuanschlüsse sowie für die Verlegung des notwendigen Kabelschutzes nach den Angaben der EVB hat die Bauherrschaft bzw. der Hauseigentümer zu übernehmen.

<sup>4</sup> Die EVB liefert das Kabel, den Kabelschutz (Kabeldecksteine, Zementröhren oder Kunststoffrohre) sowie den Hauptsicherungskasten (exkl. Pass-Schraube und Sicherungspatronen).

Als Einfamilienhaus / Doppelfamilienhaus gelten Liegenschaften mit nur einem Zähler / zwei Zählern und einem Querschnitt des Anschlusskabels bis 4 x 16 mm<sup>2</sup> Cu. Reihen- und Terrassenhäuser mit nur einem Anschluss gelten als Mehrfamilienhäuser.

**2. Kostenbeiträge**

Einfamilienhäuser <sup>1</sup> - Einfamilienhaus CHF 3'500.-- exkl.MWST

In den Anschlusskosten inbegriffen ist ein Querschnitt des Anschlusskabels bis 4 x 16 mm<sup>2</sup> Cu und bis zu einer Länge von 50 m.

Ist ein längeres oder stärkeres Kabel notwendig, so erhöht sich der Beitrag um die durch die Mehrlänge oder Mehrstärke verursachten effektiven Kosten.

Wochenend- und Ferienhäuser <sup>2</sup> Für Wochenend- und Ferienhäuser gehen zusätzlich die Kabelkosten inkl. Graben und Rohre usw. vollständig zu Lasten der Bauherrschaft.

Doppel- und Mehrfamilienhäuser	<sup>3</sup> - 1. Wohnung	CHF	3'500.-- exkl.MWST
	- zusätzlich jede weitere Wohnung	CHF	1'500.-- exkl.MWST

In den Anschlusskosten inbegriffen ist der erforderliche Querschnitt des Anschlusskabels bis 4 x 16 mm<sup>2</sup> Cu und bis zu einer Länge von 50 m.

Ist ein längeres oder stärkeres Kabel notwendig, so erhöht sich der Beitrag um die durch die Mehrlänge oder Mehrstärke verursachten effektiven Kosten.

Die Anzahl der Kabelanschlüsse richtet sich nach den Hausinstallationsvorschriften des Elektroreglementes.

Gewerbebetriebe	<sup>4</sup> - Gewerbe	CHF	3'500.-- exkl.MWST
	- 1. Wohnung	CHF	3'500.-- exkl.MWST
	- zusätzlich jede weitere Wohnung	CHF	1'500.-- exkl.MWST

In den Anschlusskosten inbegriffen ist ein Querschnitt des Anschlusskabels bis 4 x 16 mm<sup>2</sup> Cu und bis zu einer Länge von 50 m.

Ist ein längeres oder stärkeres Kabel notwendig, so erhöht sich der Beitrag um die durch die Mehrlänge oder Mehrstärke verursachten effektiven Kosten.

Elektrische Heizungen (Speicherheizungen) <sup>5</sup> Allgemeines:  
Als elektrische Heizungen gelten Anlagen, die den Wärmebedarf des Kunden ganz oder teilweise decken, fest angeschlossen sind und vorwiegend mit Niedertarifenergie aufgeheizt werden.

Für jede elektrische Heizanlage ist ein Gesuch an die EVB einzureichen. Die EVB prüft darauf die Netzverhältnisse des betreffenden Objektes und entscheidet über die Bewilligung des Anschlussgesuches.

Anschlussgebühren:

- für die ersten 20 kW Anschlusswert	CHF 200.-- / kW exkl.MWST
- weitere 30 kW	CHF 300.-- / kW exkl.MWST
- alle weiteren kW	CHF 400.-- / kW exkl.MWST

In den Anschlusskosten inbegriffen ist ein Querschnitt des Anschlusskabels bis 4 x 16 mm<sup>2</sup> Cu und bis zu einer Länge von 50 m.

Ist ein längeres oder stärkeres Kabel notwendig, so erhöht sich der Beitrag um die durch die Mehrlänge oder Mehrstärke verursachten effektiven Kosten.

Der gebührenpflichtige Anschlusswert bestimmt sich aus der höchsten, gleichzeitig möglichen Heizleistung pro Hausanschluss. (Bei Neubauten ist der normale Kostenbeitrag für Neuanschlüsse zu obiger Anschlussgebühr zu addieren).

(Wärmepumpen)

<sup>6</sup> Allgemeines:

Als Wärmepumpen gelten Anlagen, die den Wärmebedarf des Kunden ganz oder teilweise decken.

Für jede elektrische Wärmepumpe ist ein Gesuch an die EVB einzureichen. Die EVB prüft darauf die Netzverhältnisse des betreffenden Objektes und entscheidet über die Bewilligung des Anschlussgesuches.

Anschlussgebühren:

- für die ersten 9 kW Anschlusswert	keine Gebühr
- weitere kW pro kW	CHF 500.-- exkl.MWST

In den Anschlusskosten inbegriffen ist ein Querschnitt des Anschlusskabels bis 4 x 16 mm<sup>2</sup> Cu (exkl. Gewerbe) und bis zu einer Länge von 50 m.

Ist ein längeres oder stärkeres Kabel (Gewerbe) notwendig, so erhöht sich der Beitrag um die durch die Mehrlänge oder Mehrstärke verursachten effektiven Kosten.

Der gebührenpflichtige Anschlusswert bestimmt sich aus der höchsten, gleichzeitig möglichen Heizleistung pro Hausanschluss. (Bei Neubauten ist der normale Kostenbeitrag für Neuanschlüsse zu obiger Anschlussgebühr zu addieren).

Für die Anschlüsse von Wärmepumpen sind die Vorschriften der EVB einzuhalten.

Perimeterbeiträge

<sup>7</sup> Wo die elektrische Groberschliessung fehlt, sind folgende Beiträge für die Grunderschliessung zu leisten:

Ansatz: pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	CHF 12.-- exkl.MWST
--	---------------------

Vom Gemeinderat beschlossen 7. Juni 2005.

Der Gemeindeammann:

*Hans Schärer*

Der Gemeindeschreiber

*Hans Rudolf Stalder*



<b>Anhang III</b>	<b>Tarifblatt</b>	
<b>Tarif I Einheitstarif für Haushalte</b>	Hochtarif	21.00 Rp / Kwh
	Niedertarif	12.20 Rp / Kwh
<b>Tarif II Einheitstarif für Grossbezüger</b>	Hochtarif	16.00 Rp / Kwh
	Niedertarif	12.20 Rp / Kwh
	Leistungspreis	42.00 CHF / Kw
	Blindenergie	4.00 Rp / Kvarh
<b>Tarif III Sondertarif</b>	Anwendung für Bauprovisorien, Schausteller etc. Die erforderlichen Installationen gehen zu Lasten des Stromkonsumenten.	
	Tarif	30.00 Rp / Kwh
<b>Tarif IV Beleuchtung</b>	Anwendung nur in noch ausgerüsteten Altbauten.	
	Tarif	62.00 Rp / Kwh
<b>Tarif V Wärme</b>	Anwendung nur in noch ausgerüsteten Altbauten.	
	Hochtarif	18.50 Rp / Kwh
	Niedertarif	12.20 Rp / Kwh
<b>Tarif VI Motoren</b>	Anwendung nur in noch ausgerüsteten Altbauten.	
	Tarif	28.00 Rp / Kwh
<b>Tarif VII Grundtaxe für Abonnement</b>	Tarif	12.50 Rp / Mt.
<b>Tarifzeiten</b>	Niedertarif	Mo – Fr 19.00 h – 07.00 h und Sa ab 13.00 h – Mo 07.00 h
	Hochtarif	übrige Zeiten

Die in dieser Tarifordnung festgelegten Gebühren werden je um den jeweils geltenden Mehrwertsteuersatz erhöht.

Vom Gemeinderat beschlossen 7. Juni 2005.

Der Gemeindeammann:

*Hans Schärer*

Der Gemeindeschreiber

*Hans Rudolf Stalder*